

STATUTEN DER SGC

angenommen am 22. Mai 1999 und revidiert am 14. Juni 2007,
am 11. Juni 2009, 1. Juni 2016, am 16. Mai 2018, am 15. Mai 2019
und am 01. Juni 2021 und am 30. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Name, Selbstverständnis und Zweck	Seite 2
Kapitel 2	Finanzen	Seite 3
Kapitel 3	Mitglieder	Seite 4
Kapitel 4	Schwerpunktgesellschaften und Interessengruppen	Seite 8
Kapitel 5	Basis und Organe	Seite 9
Kapitel 6	Auflösung und Liquidation	Seite 18
Kapitel 7	Inkrafttreten	Seite 18

ANHÄNGE

Anhang I	Chirurgische Schwerpunktgesellschaften
Anhang II	Anerkannte Interessengruppen
Anhang III	Vorstandsressorts und Geschäftsführung
Anhang IV	Kommissionen und Delegierte
Anhang V	Beitragsreglement

KAPITEL 1: NAME, SELBSTVERSTÄNDNIS UND ZWECK

Artikel 1

Name

- 1 Die im Jahre 1913 gegründete Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie (nachfolgend SGC genannt) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz

- 1 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich beim Generalsekretariat der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH.

Artikel 3

Selbstverständnis

- 1 Die SGC versteht sich als
 - a. Vereinigung der Fachärztinnen und Fachärzte Chirurgie (gemäss FMH/SIWF).
 - b. von der FMH anerkannte Fachgesellschaft für das Fachgebiet der Chirurgie.
- 2 Die SGC anerkennt die Statuten und die Standesordnung der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich.
- 3 Die SGC kann Kollektivmitglied nationaler und internationaler Fachgesellschaften und Interessenverbände sein.

Artikel 4

Zweck

- 1 Die SGC hat folgende Zweckbestimmungen und permanente Aufgaben:
 - a. Förderung des Zusammenhaltes der schweizerischen Chirurginnen und Chirurgen;
 - b. Sicherung und Förderung des akademischen Nachwuchses im Fachgebiet der Chirurgie;
 - c. Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Fachgebiet der Chirurgie;
 - d. Förderung der Attraktivität des Fachgebiets der Chirurgie;

- e. Vollzug der Bestimmungen der SIWF (Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung der FMH) betreffend Weiter- und Fortbildung;
 - f. Qualitätssicherung im Fachgebiet der Chirurgie sowie Weiterentwicklung der chirurgischen Fächer in Zusammenarbeit mit den chirurgischen Schwerpunktgesellschaften und den anerkannten Interessengruppen;
 - g. Vertretung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaftsmitglieder;
 - h. Planung und Durchführung des Jahreskongresses SGC in Zusammenarbeit mit dem Swiss College of Surgeons, den Schwerpunktgesellschaften und den anerkannten Interessengruppen;
 - i. Herausgabe oder Mitherausgabe eines wissenschaftlichen Publikationsorgans für das Gebiet der Chirurgie.
- 2 Im Übrigen hat die SGC zum Zweck, alles zu unternehmen, was im langfristigen Interesse ihrer Mitglieder und des Fachgebietes Chirurgie liegt.
- 3 Die SGC kann Spendengelder entgegennehmen und diese für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

KAPITEL 2: FINANZEN

Artikel 5

Mittelherkunft und Verantwortlichkeit

- 1 Zur Erzielung ihres Zwecks verfügt die SGC über folgende Geldmittel:
- a. Mitgliederbeiträge;
 - b. Kongresseinnahmen;
 - c. Gebühren für Dienstleistungen;
 - d. Sponsorengelder;
 - e. Vereinsvermögen und Vermögenserträge;
 - f. allfällige weitere Gelder.
- 2 Die Verwaltung der Finanzen gehört in die Verantwortung des Vorstandes.
- 3 Die Generalversammlung ist Aufsichtsorgan.
- 4 Für die Verbindlichkeiten der SGC haftet allein das Vereinsvermögen.

Artikel 6

Mitgliederbeiträge

- 1 Die von den Mitgliedern der verschiedenen Mitgliederkategorien jährlich zu entrichtenden Beiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.
- 3 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Bezahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge beschränkt.
- 4 Die SGC wird Doppelzahlungen und Mehrfachbelastungen ihrer Mitglieder, welche sich aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppierungen (anerkannte Interessengruppen, Schwerpunktgesellschaften, Fachgesellschaften, Swiss College of Surgeons und andere) ergeben könnten, ausschliessen.
- 5 Die Zusammensetzung des Beitrages (Komponenten gemäss der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu anerkannten Interessengruppen, Schwerpunktgesellschaften, Fachgesellschaften, Swiss College of Surgeons und anderen) wird in der jährlichen Beitragsrechnung für jedes Mitglied transparent ausgewiesen. Details werden in einem Anhang festgelegt (Anhang V).
- 6 Die jährliche Beitragsrechnung kann einem Mitglied durch die SGC, durch eine verbundene Organisation oder durch eine aussenstehende Inkassostelle übermittelt werden. Diese hat in der Folge die Zuweisung der Beitragskomponenten an die einzelnen Gruppierungen vorzunehmen.

KAPITEL 3: MITGLIEDER

Artikel 7

Mitgliederkategorien

- 1 Die SGC kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Freimitglieder;
 - c. Juniormitglieder;
 - d. zugewandte Mitglieder;
 - e. Ehrenmitglieder.

Artikel 8

Ordentliche Mitglieder

- 1 Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer beide nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a. Er/Sie ist Mitglied der FMH ist oder vom SIWF anerkannten Äquivalents;
 - b. Er/Sie ist Träger des Titels Fachärztin/Facharzt für Chirurgie.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Mitgliederkandidaturen werden mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben. Ohne schriftliche Einwände bis eine Woche vor der Generalversammlung gelten die Kandidatinnen und Kandidaten als aufgenommen und werden von der Generalversammlung bestätigt. Bei Einwänden wird der Aufnahmeentscheid bis spätestens zur nächsten Generalversammlung verschoben.
- 3 Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 4 Sie bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.
- 5 Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht oder nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden Freimitglieder.
- 6 Solange die SGC zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wird ein ordentliches Mitglied zudem ohne weiteres Zutun und zeitgleich mit der Aufnahme in die SGC auch ordentliches Mitglied des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

Artikel 9

Freimitglieder

- 1 Freimitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.
- 2 Sie behalten ihre Rechte mit Ausnahme des Wahlrechtes in den Vorstand.
- 3 Temporäre Freimitglieder sind ordentliche Mitglieder, die befristet länger als ein Jahr im Ausland weilen. Sie sind für diese Zeit von der Beitragspflicht befreit.
- 4 Solange die SGC zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wechselt ein Freimitglied zudem ohne weiteres Zutun und zeitgleich in die Kategorie der Freimitglieder des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

Artikel 10

Juniormitglieder

- 1 Als Juniormitglied kann aufgenommen werden, wer nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a. Er/Sie ist Mitglied der FMH;
 - b. Er/Sie steht in der Weiterbildung zur Fachärztin/Facharzt für Chirurgie und hat den ersten Teil der Facharztprüfung (Basisexamen) bestanden.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Mitgliederkandidaturen werden mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben. Ohne schriftliche Einwände bis eine Woche vor der Generalversammlung gelten die Kandidatinnen und Kandidaten als aufgenommen und werden von der Generalversammlung bestätigt. Bei Einwänden wird der Aufnahmeentscheid bis spätestens zur nächsten Generalversammlung verschoben.
- 3 Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich beschränkt auf max. fünf Jahre.
- 4 Die Juniormitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 5 Sie bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten reduzierten Mitgliederbeiträge.
- 6 Solange die SGC zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, wird ein Juniormitglied ohne weiteres Zutun und zeitgleich mit der Aufnahme in die SGC auch Juniormitglied des Swiss College of Surgeons, insoweit es dessen übrige Anforderungen erfüllt.

Artikel 11

Zugewandte Mitglieder

- 1 Als zugewandte Mitglieder können schweizerische und ausländische Ärztinnen und Akademikerinnen und Akademiker sowie juristische Personen aufgenommen werden, die sich für die Ziele der SGC interessieren und die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
- 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Mitgliederkandidaturen werden mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben. Ohne schriftliche Einwände bis eine Woche vor der Generalversammlung gelten die Kandidatinnen und Kandidaten als aufgenommen und werden von der Generalversammlung bestätigt. Bei Einwänden wird der Aufnahmeentscheid bis spätestens zur nächsten Generalversammlung verschoben.
- 3 Die zugewandten Mitglieder sind berechtigt, den Generalversammlungen als Zuhörer beizuwohnen.
- 4 Sie bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Artikel 12

Ehrenmitglieder

- 1 Schweizerische und ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Chirurgie oder die SGC besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Die Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, sofern sie nicht zeitgleich ordentliches oder Freimitglied sind.
- 4 Sie sind nicht beitragspflichtig.

Artikel 13

Gebühren

- 1 Die SGC erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Gesellschaft (Facharztprüfung, Fortbildungskurse etc.).
- 2 Mitgliedern der SGC werden für gebührenpflichtige Dienstleistungen höchstens die Selbstkosten verrechnet.

Artikel 14

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SGC erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Der Ausschluss erfolgt
 - a. durch Verfügung des Vorstandes, falls die geschuldeten Mitgliederbeiträge trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt werden;
 - b. durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe der Gründe auf Antrag des Vorstandes.
- 4 Solange die SGC zu den anerkannten Basisorganisationen des Swiss College of Surgeons gehört, endet die Mitgliedschaft in der SGC überdies unmittelbar und ohne weiteres Zutun, wenn ein ordentliches Mitglied oder ein Juniormitglied seine Mitgliedschaft im Swiss College of Surgeons verliert.

KAPITEL 4: SCHWERPUNKTGESELLSCHAFTEN UND INTERESSENGRUPPEN

Artikel 15

Schwerpunktgesellschaften

- 1 Die Schwerpunktgesellschaften sind eigenständige Vereine im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- 2 Die Schwerpunktgesellschaften haben Anspruch auf Vertretung im Vorstand und in den Kommissionen der SGC gemäss Anhang IV, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. ihr Spezialgebiet wird durch die SIWF als Schwerpunkt des Fachgebietes Chirurgie anerkannt;
 - b. ihre Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den Statuten und der Standesordnung der FMH und den Statuten der SGC.
- 3 Die Schwerpunktgesellschaften
 - a. vollziehen die ihnen von der SGC übertragenen Aufgaben in Weiter- und Fortbildung gemäss den Reglementen und der Qualitätssicherung in ihrem Spezialgebiet.
 - b. führen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Jahreskongress SGC mit dem Swiss College of Surgeons durch.

Artikel 16

Interessengruppen

- 1 Die SGC fördert die Bildung interner Interessengruppen und unterstützt deren nationale und internationale Vernetzung.
- 2 Die Interessengruppen konzentrieren sich auf die Entwicklung und die Ausübung eines definierten Gebietes der Chirurgie.
- 3 Die Interessengruppen können als eigenständige Vereine im Sinne der Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert sein. Ihre Mitglieder müssen nicht zwingend der SGC angehören.
- 4 Über die Anerkennung einer Interessengruppe entscheidet der Vorstand.
- 5 Interessengruppen können je nach ihrem spezifischen Interessengebiet Vertreter in den Vorständen der SGC oder den Schwerpunktgesellschaften haben.
- 6 Die von der SGC anerkannten Interessengruppen sind in Anhang II der Statuten aufgeführt.

KAPITEL 5: BASIS UND ORGANE

Artikel 17

Basis

- 1 Die Gesamtheit der Mitglieder (nachfolgend Basis genannt) stellt den Souverän der SGC dar.
- 2 Sie können ihre demokratischen Rechte ausüben durch:
 - a. Generalversammlungen;
 - b. Urabstimmungen.

Artikel 18

Organe

- 1 Die Organe der SGC sind:
 - a. Generalversammlung;
 - b. Urabstimmung;
 - c. Vorstand;
 - d. Geschäftsführung;
 - e. Kommissionen und Delegierte;
 - f. Revisionsstelle.

Generalversammlung

Artikel 19

Zuständigkeit

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGC unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Urabstimmung.
- 2 Sie trägt die Verantwortung für
 - a. Festlegung der langfristigen Ziele zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und Zuteilung der erforderlichen Mittel;
 - b. Kontrolle der leitenden Organe im Hinblick auf die Verfolgung der festgelegten Ziele.
- 3 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass und Änderungen der Statuten;
 - b. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung;
 - c. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten gesellschafts- und berufspolitischen Zielsetzungen und weiteren Führungsinstrumente;
 - d. Anerkennung der in den sogenannten grossen Kommissionen der SGC gemäss Anhang IV vertretungsberechtigten Organisationen und Institutionen;
 - e. Erlass und Änderungen der Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme unter Vorbehalt der Zustimmung der Kommission für Weiter- und Fortbildung;
 - f. letztinstanzliche Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung der SGC.
- 4 Die Generalversammlung hat zusätzlich folgende regelmässig wiederkehrende Aufgaben:
- a. Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe;
 - b. Genehmigung des Aktionsplans und des Budgets für das kommende Geschäftsjahr sowie Festsetzung der Kreditlimite für nicht budgetierte Ausgaben des Vorstandes;
 - c. Festsetzung der jährlichen Beiträge der Mitglieder der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - e. Wahlen des Vorstands, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Revisionsstelle.

Artikel 20

Versammlungen

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Rahmen des wissenschaftlichen Jahreskongresses statt, und zwar jeweils im ersten Halbjahr.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der SGC einberufen.
- 3 Die mit der Geschäftsführung betraute Person nimmt mit beratender Stimme an den Generalversammlungen teil, sofern sie nicht ordentliches Mitglied der Gesellschaft ist.
- 4 Organisation und Verfahren der Generalversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- 5 Der Vorstand kann dabei vorsehen, dass Mitglieder, die nicht vor Ort der Generalversammlung sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung). Die Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).
- 6 Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Dabei stellt er sicher, dass:
 - a. die Identität der Teilnehmenden feststeht;
 - b. die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
 - c. jedes Mitglied Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 - d. das Abstimmungs- oder Wahlergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 7 Treten während der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse und Wahlen, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme durchgeführt hat, bleiben gültig.

Artikel 21

Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder der SGC auf brieflichem Weg.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder auf Anordnung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der SGC können Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung unterbreitet werden.
- 3 Organisation und Verfahren der Urabstimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Vorstand

Artikel 22

Zusammensetzung und Wahlen

- 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Zu diesen zählen zwingend die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie die Past Präsidentin/der Past Präsident. Weiterhin haben die Schwerpunktgesellschaften, das Forum Junge Chirurgie und die anerkannten Interessengruppen Anspruch darauf, durch von ihnen delegierte Personen im Vorstand angemessen vertreten zu sein. Bei Bedarf kann der Vorstand der

- Generalversammlung zudem weitere Personen zur Wahl als Vorstandsmitglieder vorschlagen.
- 2 Alle Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt, wobei die Delegierten von den durch sie vertretenen Gruppierungen zur Wahl vorgeschlagen werden.
 - 3 Die Person, die das Präsidium innehatte, wechselt von Amtes wegen in die Position des Past Präsidiums im Vorstand.
 - 4 Als Präsidentin/Präsident wird in der Regel diejenige Person gewählt, die Vizepräsidium innehält.
 - 5 Für die Wahl in den Vorstand sind Führungskompetenz, berufliche Anerkennung, Akzeptanz bei den Mitgliedern der SGC und persönliche Verfügbarkeit der Kandidierenden ausschlaggebend. Die Kandidierenden müssen Mitglied der SGC sein.
 - 6 Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 - 7 Ansonsten konstituiert der Vorstand sich selbst. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.

Artikel 23

Amtsperiode und Amtszeit

- 1 Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds mit oder ohne Präsidialfunktion (Vizepräsidium, Präsidium, Past Präsidium) dauert zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 2 Ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich zweimal wiedergewählt werden, wobei aber die Wiederwahl in die gleiche Präsidialfunktion ausgeschlossen ist. Die maximale Amtszeit beträgt entsprechend sechs Jahre.
- 3 Abweichend von dieser Regelung kann sich die maximale Amtszeit von sechs Jahren in den nachfolgenden vier Fällen verlängern, und zwar dann,
 - a. wenn ein Vorstandsmitglied ins Vizepräsidium gewählt wird, wobei die Wahl spätestens nach Ablauf des fünften Amtsjahres zu erfolgen hat;
 - b. wenn ein Vorstandsmitglied ins Präsidium gewählt wird, wobei die Wahl spätestens nach Ablauf des fünften Amtsjahres zu erfolgen hat;
 - c. wenn eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident zur Präsidentin/zum Präsidenten gewählt wird, wobei dies auch nach Ablauf von sechs Amtsjahren geschehen kann;
 - d. wenn eine Präsidentin/ein Präsident ins Past Präsidium wechselt, wobei dies auch nach Ablauf von sechs Amtsjahren geschehen kann.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied als Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bestimmen. Ersatzmitglieder müssen anlässlich der

nächsten Generalversammlung im Rahmen einer ordentlichen Wahl bestätigt werden. Die erste Amtsperiode beginnt demnach am 1. Juli nach erfolgter Wahl zu laufen.

Artikel 24

Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand vertritt die Interessen der SGC nach innen und nach aussen.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der SGC und nach aussen;
 - b. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c. Ausfertigung und ständige Aktualisierung der Anhänge zu den Statuten;
 - d. Erlass von Reglementen und der Stellenbeschreibung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
 - e. Verwaltung der Finanzen;
 - f. Festlegen der Gebühren für die Dienstleistungen der SGC;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Generalversammlung.
- 3 Der Vorstand hat zusätzlich folgende regelmässig wiederkehrende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung;
 - b. Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des jährlichen Aktionsplans und des Budgets zuhanden der Generalversammlung;
 - c. Durchführung des Jahreskongresses und Beschaffung der dazu benötigten Geldmittel in Zusammenarbeit mit den Schwerpunktgesellschaften, den anerkannten Interessengruppen und dem Swiss College of Surgeons.
- 4 Er ist befugt:
 - a. für bestimmte Aufgaben Kommissionen einzusetzen und deren Vorsitzende und weiteren Mitglieder zu ernennen;
 - b. Delegierte zu ernennen;
 - c. Aufgaben zu definieren und deren Erfüllung an aussenstehende Dritte oder verbundene Organisationen zu delegieren;
 - d. der Generalversammlung die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer zur Wahl vorzuschlagen;

- e. professionelle Beraterinnen und Berater zu verpflichten oder für bestimmte Bereiche und Fragen beizuziehen;
 - f. Dienstleistungen Dritter für die Besorgung bestimmter Aufgaben einzukaufen;
 - g. einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung festgesetzten Kreditlimite zu tätigen.
 - h. Interessengruppen anzuerkennen.
- 5 Im Übrigen obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Artikel 25

Sitzungen

- 1 Der Vorstand tritt, einberufen durch die Präsidentin/den Präsidenten, in der Regel fünfmal pro Jahr zusammen.
- 2 Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3 Für die Behandlung bestimmter Geschäfte können Berater/Beraterinnen und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 4 Die Sitzungsprotokolle werden allen Mitgliedern des Vorstandes zugestellt. Wesentliche Beschlüsse werden regelmässig und in einer adäquaten Form auf der Homepage der SGC publiziert.
- 5 Organisation und Verfahren des Vorstandes werden in den nachfolgenden Artikeln und in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 26

Vorstandsressorts

- 1 Der Vorstand funktioniert nach dem Kollegialitätsprinzip. Vorstandsentscheide werden in diesem Sinne nach innen und aussen vertreten.
- 2 Der Vorstand verteilt seine Geschäfte für Vorbereitung und Vollzug nach Geschäftsbereichen unter seine Mitglieder und die Geschäftsführung.
- 3 Ein oder mehrere Geschäftsbereiche bilden zusammen ein Vorstandsressort (nachfolgend kurz Ressort genannt) bzw. die Stabsstelle Geschäftsführung gemäss Anhang III.
- 4 Ständige Ressorts bilden das Präsidialressort, das Ressort Finanzen und Wertschöpfung, das Ressort Berufsbildung sowie das Ressort Nachwuchs.
- 5 Der Vorstand befindet über Anzahl und Inhalt weiterer Ressorts je nach Bedarf.

- 6 Jedem Ressort steht ein Vorstandsmitglied als Ressortleiterin/Ressortleiter vor. Das Präsidialressort wird stets von der Person geleitet, die das Präsidium oder das Past Präsidium innehat. Die oder der Delegierte des Forums Junge Chirurgie steht dem Ressort Nachwuchs vor.
- 7 Jede Ressortleiterin/jeder Ressortleiter hat eine feste Stellvertretung aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 8 Die Ressortleiterinnen/Ressortleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. selbständige Vorbereitung und Überwachung der Geschäfte ihres Ressorts;
 - b. selbständiger Vollzug der ihr Ressort betreffenden Vorstandsbeschlüsse;
 - c. Sicherstellung des Informationsflusses und der Koordination der Tätigkeiten der ihnen gemäss Anhang III zugeordneten Kommissionen und Delegierten innerhalb ihrer eigenen und mit den anderen Ressorts.
- 9 Für die administrativen Belange steht den Ressortleiterinnen/Ressortleitern die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Artikel 27

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1 Die Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten sind insbesondere:
 - a. Vertretung der Gesellschaft und ihrer Politik nach aussen;
 - b. Belegung der wissenschaftlichen und standespolitischen Tätigkeiten der Gesellschaft;
 - c. Einberufung und Leitung der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen;
 - d. Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Vorstandsressorts.
- 2 Die Hauptaufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sind die Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten bei Abwesenheit und die Weiterführung der Geschäfte.
- 3 Die Hauptaufgaben der Past Präsidentin/des Past Präsidenten sind die Unterstützung und Beratung der Präsidentin.
- 4 Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter nehmen selbständig alle Aufgaben des ihnen zugeteilten Ressorts wahr und vertreten sie im Vorstand. Das Ressort Finanzen muss zwingend vertreten sein.
- 5 Die Vertreterinnen und Vertreter der Schwerpunktgesellschaften und der anerkannten Interessengruppen vertreten die Anliegen ihrer Gesellschaft im Vorstand und sind für den Informationsaustausch zu ihrer Gesellschaft verantwortlich.

- 6 Das Forum Junge Chirurgie bringt seine Sicht in den Vorstand ein und ist für den Informationsaustausch zwischen Vorstand und jungen Chirurginnen und Chirurgen verantwortlich.

Artikel 28

Vergütungen

- 1 Die Vorstandstätigkeit, die Ressortleitung sowie die Tätigkeit in den verbundenen Gesellschaften erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich und im Milizsystem.
- 2 Fallen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit Spesen an, werden diese grundsätzlich vergütet. Die Einzelheiten der Vergütung werden in einem Reglement festgelegt. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
- 3 Eine Vergütung kann vereinbart werden, wenn die Tätigkeit für die SGC eine wesentliche ist und eine einkommenswirksame Reduzierung der beruflichen Tätigkeit des betreffenden Mitglieds erfordert. Der Entscheid darüber liegt beim Vorstand.
- 4 Mit Mitgliedern der SGC, welche nicht dem Vorstand angehören, als auch mit Dritten, welche Dienstleistungen für die SGC erbringen, kann ebenfalls eine Vergütung für ihre Tätigkeit vereinbart werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

Geschäftsführung

Artikel 29

Status und Wahl

- 1 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Er/Sie muss nicht zwingend Mitglied der SGC sein.
- 3 Er/Sie ist direkt der Präsidentin unterstellt.

Artikel 30

Funktion und Zuständigkeit

- 1 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bildet die Stabsstelle des Präsidiums und entlastet den Vorstand durch die selbständige Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben nach Weisungen der Präsidentin/des Präsidenten.
- 2 Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
- 3 Er/Sie hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle

Artikel 31

- 1 Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Sie kann eine auswärtige Dienstleistungsorganisation sein. Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht der Geschäftsführung.
- 2 Sie steht dem Vorstand, der Geschäftsführung, den Kommissionen und Delegierten der SGC für die administrativen Belange zur Verfügung.

Kommissionen und Delegierte

Artikel 32

- 1 Die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen setzen sich grundsätzlich aus Mitgliedern der SGC zusammen. Im Einzelfall können auch externe Expertinnen oder Experten beigezogen werden.
- 2 Die Bezeichnung und die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen werden in Anhang IV festgehalten.
- 3 Die Delegierten müssen Mitglieder der SGC sein.
- 4 Die Bezeichnung, die Aufgaben und die besonderen Kompetenzen der Delegierten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 5 Die Kommissionen und Delegierten (Anhang IV) pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem Ressort (Anhang III), das ihnen in sachlicher Hinsicht am nächsten steht.

Revisionsstelle

Artikel 33

- 1 Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan der SGC.
- 2 Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle.
- 3 Die Hauptaufgaben der Revisionsstelle sind:
 - a. Prüfung von Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderen Vermögenswerten;
 - b. Berichterstattung und Vorschlag betreffend Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe zuhanden der Generalversammlung.

KAPITEL 6: FUSION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 34

- 1 Die Auflösung der SGC wird durch die Generalversammlung beschlossen; sie erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- 3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

KAPITEL 7: INKRAFTTRETEN

Artikel 35

Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 11. Juni 1999 angenommen und anlässlich der Generalversammlungen vom 14. Juni 2007, vom 11. Juni 2009, vom 1. Juni 2016, vom 16. Mai 2018, vom 15. Mai 2019 und vom 1. Juni 2021 in revidierter Form angenommen.
- 2 Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 30. Mai 2024 in Kraft.
- 3 Die französischsprachige Fassung ist rechtsverbindlich.

Davos, 30. Mai 2024

Der Präsident



Prof. Dr. med. Christian Toso

Die Vizepräsidentin



Dr. med. Rebecca Kraus